

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

und

wird hiermit vereinbart, dass für den Fall von Streitigkeiten aus dem Vertrag vom, betreffend unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs das Schiedsgericht der Saarländischen Bauwirtschaft entscheidet. Grundlage ist die Schieds- und Schlichtungsordnung der Saarländischen Bauwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung.

Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtswirksamkeit und den Geltungsbereich der Schiedsgerichtsvereinbarung.

Sollte ein ordentliches Gericht den Schiedsspruch aufheben, oder einen Schiedsvergleich für unwirksam erklären, so kann der Partner, der einen Anspruch gegen den anderen Partner auch weiterhin geltend machen will, dies nur dadurch tun, dass er von neuem das Schiedsverfahren einleitet. Für das neue Schiedsgericht gelten Absatz 1 und 2 dieser Schiedsvereinbarung entsprechend.

Als Gerichtsstand für die Niederlegung des Schiedsspruchs oder Schiedsvergleichs und für die Vornahme gerichtlicher Handlungen wird die Zuständigkeit desgerichts vereinbart.

....., den
Ort Datum

.....
Auftraggeber / rechtsgültige Unterschrift

.....
Auftragnehmer / rechtsgültige Unterschrift